

## Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte West“ der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2019 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung Januar 2019 zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortszentrums der Gemeinde Krauschwitz in der Oberlausitz und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen vom Uferbereich der Legnitzka;
- im Norden vom Grundstück des bestehenden NETTO-Marktes nordwestlich der Kreuzung der S 123 (Geschwister-Scholl-Straße) mit der Bundesstraße B 115 (Görlitzer Straße);
- im Osten vom westlichen Rand der Bundesstraße B 115 (Görlitzer Straße);
- im Süden vom Flurstück Gemarkung Krauschwitz, Flur 6 Flurstück145/44 (Imbiss) westseitig an der Görlitzer Straße gelegen.

Die folgenden Flurstücke werden vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte West“ der Gemeinde Krauschwitz unmittelbar erfasst:

Gemarkung Krauschwitz, Flur 6, Flurstücke:

143/10, 145/9, 145/10, 145/11, 145/12, 145/15, 145/17, 145/18, 145/19, 145/20, 145/21, 145/27, 145/39, 145/41, 145/44, 145/46, 145/48 (tlw.), 300/12, 301/6, 301/10, 301/11 (tlw.), 301/13, 303/3, 303/4, 303/5 und 303/10.

Der Bebauungsplan ist auf Maßnahmen der Innenentwicklung ausgerichtet und wird dementsprechend auf der Grundlage des § 13a BauGB aufgestellt. Er wird aufgrund des Vorliegens der entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit seiner Begründung einschließlich der Anlagen und des Übersichtsplanes in der Zeit vom **05.03.2019** bis zum **19.03.2019** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Straße 100 in 02957 Krauschwitz i.d.O.L. während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus.

Es werden gem. §§ 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 und 4a Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeinderat hat ferner bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Krauschwitz i.d.O.L., 19.02.2019



  
Der Bürgermeister  
Rüdiger Mönch